

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lampertheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 14.07.2021 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

¹Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lampertheim ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Lampertheim“
- (2) ¹Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Lampertheim – Mitte

Freiwillige Feuerwehr Lampertheim – Hofheim

Freiwillige Feuerwehr Lampertheim – Hüttenfeld

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) ¹Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

¹Die Freiwillige Feuerwehr Lampertheim gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) ¹Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung, gemäß der hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) ¹Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) ¹Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) ¹Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) ¹Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Lampertheim haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lampertheim und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. ²Sie müssen persönlich geeignet

sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) ¹Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in deren Einzugsgebiet der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. ²Ausnahmen kann der Feuerwehrbeirat beschließen.
- (4) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. ²Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführers. ²Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) ¹Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Aufnahmeurkunde. ²Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben. ³Diese werden auf Verlangen ausgehändigt.
- (7) ¹Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführers beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner(s) Stellvertreter(s), des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers.
- (2) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. ²Bei Änderungen dieser Daten sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) ¹Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) ¹Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8
BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) ¹Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) ¹Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ²Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführers.
- (3) ¹Der Austritt muss gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer dokumentiert werden.
- (4) ¹Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführers - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. ²Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 9
ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) die Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) ¹Die Ermahnung soll gemeinsam mit dem Wehrführer ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. ²Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ³Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10
EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) ¹In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wegen dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt - der Austritt muss gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich durch den Stadtbrandinspektor oder den Wehrführer dokumentiert werden.
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) ¹Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. ²Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Bürgermeisters oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. ³Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu der Wehrführung bedient. ⁴§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1, Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) ¹Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim führt den Namen "Jugendfeuerwehr Lampertheim" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) ¹Die Jugendfeuerwehr Lampertheim ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. ²Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. ³Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. ⁴Der Jugendwart und dessen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor durch die jeweilige Wehrführung eingesetzt.
- (3) ¹Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Wehrführung und des Jugendfeuerwehrwartes bedient. ²Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. ³Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) ¹Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kindergruppen

- (1.) ¹Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim führt den Namen „Kinderfeuerwehr Lampertheim“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2.) ¹Die Kinderfeuerwehr Lampertheim ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. ²Für die Aufnahme gilt

§ 6 Abs. 4 entsprechend. ³Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. ⁴Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor durch die jeweilige Wehrführung eingesetzt.

- (3.) ¹Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Wehrführung und des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient. ²Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. ³Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. ⁴Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4.) ¹Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) ¹Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hofheim führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hofheim".
- (2) ¹Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. ²Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit der Wehrführung entschieden. ⁴Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor durch die jeweilige Wehrführung eingesetzt.
- (3) ¹Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim-Hofheim untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu der Wehrführung und des Abteilungsleiters bedient.

§ 14 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) ¹Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lampertheim ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) ¹Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) ¹Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lampertheim (§ 16) statt.
- (4) ¹Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lampertheim angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. ²Zudem soll die zu wählende Person ihre Hauptwohnung in der Stadt Lampertheim haben.
- (5) ¹Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lampertheim ernannt. ²Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lampertheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. ³Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der/die stellvertretende(n) Stadtbrandinspektor(en), die Wehrführer und der Feuerwehrbeirat zu unterstützen.

- (6) ¹Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. ²Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. ³Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. ⁵Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. ⁶Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lampertheim ernannt. ⁷Nach Abstimmung in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung kann ein zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor für die Wahlperiode gewählt werden.
- (7) ¹Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor, nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. ²Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) ¹Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein(e) Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) ¹Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. ²Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. ³Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁵Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) ¹Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. ²Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. ³Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. ⁴Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. ⁵Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) ¹Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15 FEUERWEHRBEIRAT

- (1) ¹Es wird ein Feuerwehrbeirat gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem /den Stellvertreter(n), den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie der Jugendfeuerwehrwarte besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lampertheim zu koordinieren. ²Stimmberechtigt sind der Stadtbrandinspektor, sein(e) Stellvertreter, die Wehrführer, deren jeweilige Stellvertreter und die Jugendwarte. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) ¹Ein Mitglied des Magistrats und der führende Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten des zuständigen Fachbereichs haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen in beratender Tätigkeit teilzunehmen.
- (3) ¹Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Feuerwehrbeirates ein, die nicht öffentlich stattfinden. ²Er hat den Feuerwehrbeirat zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) ¹Die schriftliche oder elektronische Einladung zur Sitzung des Feuerwehrbeirates hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (5) ¹Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (6) ¹Über die Sitzungen des Feuerwehrbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied des Feuerwehrbeirats kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. ⁴Die Niederschrift ist vom federführenden Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten des zuständigen Fachbereichs bzw. einem Vertreter als Schriftführer zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ⁵Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Feuerwehrbeirates und allen Mitgliedern des Magistrates spätestens 10 Tage nach der Sitzung auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) ¹Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors kann jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lampertheim stattfinden. ²Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) ¹Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. ³In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) ¹Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ²Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. ³Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) ¹Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme bei der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines/seiner Stellvertreter(s) – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. ³Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) ¹Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) ¹Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. ³Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) ¹Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim statt.
- (2) ¹Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. ²Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) ¹Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich

unter Angaben von Gründen verlangt. ²In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

- (4) ¹§ 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) ¹Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) ¹Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. ²Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. ³In diesem Zeitraum sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit das Amt über die gesamte Wahlzeit ausgeübt werden soll. ⁴Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein(e) Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) ¹Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. ²Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. ³Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) ¹Der Stadtbrandinspektor, sein(e) Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. ²Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) ¹Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6, S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines/seiner Stellvertreter(s), der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem zuständigen Fachbereich zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) ¹Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. ²Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.
- (2) ¹Die Stadt Lampertheim übernimmt die Mitgliedsbeiträge für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lampertheim

§ 20 Entschädigung

- (1) ¹Die Dienstaufwandsentschädigungen richten sich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für die Gerätewarte beträgt die monatliche Pauschale 50,00 €. Die Anzahl der Gerätewarte wird wie folgt beschränkt:
 - a. FFW Lampertheim-Mitte höchstens 5
 - b. FFW Lampertheim-Hofheim höchstens 2
 - c. FFW Lampertheim-Hüttenfeld höchstens 1
- (3) ¹Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Vergütung in Anlehnung an den Stundensatz des Tarifvertrags öffentlicher Dienst (TVÖD-VKA) in der Entgeltgruppe 5 Stufe 3. ²Die Vergütung unterliegt dem § 3, Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Für Brandsicherheitsdienste wird eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (5) ¹Die Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze werden statt an die Feuerwehrangehörigen an den jeweiligen Feuerwehrverein ausgezahlt. ²Die Berechnung erfolgt analog Abs. 3.
- (6) ¹Die Wehrführer erhalten ein jährliches frei verfügbares Budget in Höhe von
 - a) FFW Lampertheim-Mitte 5.000 €
 - b) FFW Lampertheim-Hofheim 3.000 €
 - c) FFW Lampertheim-Hüttenfeld 3.000 €

§ 21 INKRAFTTRETEN

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2020 außer Kraft.
- (2) ¹Diese Satzung tritt am 31.12.2025 außer Kraft

Lampertheim, den 15.07.2021/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.